

**Satzung**  
**über die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Börnsen**  
**(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**  
**vom 31. März 2011**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. SH. S. 529 ff) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 14.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Definitionen**

- (1) Die Gemeinde Börnsen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde eingeleitet wird.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zur zentralen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.:
  - a) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten, jeweils ein Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, die Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - d) unterirdische Rigolen.

- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne den Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (6) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.
- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers von Gebäuden und von befestigten Grundstücksflächen bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen.

## § 2 Grundstück

**Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlässt der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Grundstückseigentümer(in) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (**Benutzungsrecht**).

## **§ 5**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich nach § 35 BauGB), welche im Rahmen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen, schließt die Gemeinde ihre zentrale Niederschlagswasserbeseitigungspflicht aus.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen. Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichtete(n) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (3) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer(in), falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (4) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Niederschlagswassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung des Absatzes 1 nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede(r) Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße oder Privatweg erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Niederschlagswasserleitung mit Anschluss zu seinem/i ihrem Grundstück vorhanden ist (**Anschlusszwang**). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Niederschlagswasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Der/die Anschlussnehmer(in) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (**Benutzungszwang**).

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschlussverpflichtete werden auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unbedenklich ist.
- (2) Der schriftlich zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser abgeleitet bzw. verwertet werden soll.
- (3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## **§ 9**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedarf der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis maximal einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer(in) kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer(in), wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein/ihr Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer(innen) eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner(innen).
- (6) Der/die Grundstückseigentümer(in) darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern und verändern lassen.

## **§ 11** **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der/dem Grundstückseigentümer(in) nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze (maximal einen Meter hinter der Grenze) herzustellen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümerin(s) in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer(in) auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der/dem Grundstückseigentümer(in) eine angemessene Frist einzuräumen. Der/die Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

## **§ 12** **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13** **Sicherung gegen Rückstau**

Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein.

### **§ 14** **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 15** **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Eigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer(in) verpflichtet.

### **§ 16** **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer(in) innerhalb von 3 Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie dieser Satzung entsprechen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers(in).

## **§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 18 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen geleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher(in) die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe der Gemeinde Börsen verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderung des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizusprechen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt,
  2. § 7 Abs. 2 das bei ihm/ihr anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet,
  3. § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
  4. § 9 den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht beantragt,
  5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines/ihrer Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
  7. § 12 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  8. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  9. § 14 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  10. § 15 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 (5) GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 21 Abgaben**

Für die Herstellung, Erweiterung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden nach Maßgabe der Niederschlagswassergebührensatzung Gebühren erhoben gefordert.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 23 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 24 Hinweise**

Die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Amt Hohe Elbgeest archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 31. März 2011

Gemeinde Börnsen  
Der Bürgermeister

Heisch